

mitteln wollte, aus seinem monastischen Kontext gelöst hat und so zu einer die orthodoxe Konfessionskultur bestimmenden Komponente werden konnte. In Kap. XI (428–438) formuliert M. sein Resumé. Dabei wiederholt er nochmals das Anliegen seiner Arbeit, nämlich den Versuch „einer gewissen Historisierung des auf den ersten Blick vollkommen geschichtslos entstandenen geistlichen Konzeptes“ (428), welcher ihn ja dazu führte, die „Leiter“ ins 6. Jh. zu datieren. Doch lässt sich fragen, ob nicht die breite Rezeption der „Leiter“ gerade dadurch ermöglicht wurde, dass sich diesem Werk kaum Anhaltspunkte seiner historischen Entstehung entnehmen lassen und somit die Datierung ins 6. Jh. letztlich doch hypothetisch bleibt. So wird man M.s spekulativen Versuch einer historischen Situierung der Klimax als mutig ansehen, aber der weiteren Forschung anheimstellen, ob er Bestand hat. Unabhängig davon ist M.s Analyse des Textes der Klimax selbst sowie seine Darstellung des geistlichen Gehorsams, wie er sich aus diesem Werk ergibt. Ebenfalls besitzen M.s Gedanken zum großen Einfluss der Klimax Gültigkeit, der bis heute in der Institution der geistlichen Vaterschaft und des geistlichen Gehorsams in der Orthodoxie greifbar ist. Dabei ist M.s Hinweis, diese orthodoxe Frömmigkeitsstruktur für die antiökumenischen Ressentiments bestimmter Kreise der Orthodoxie in Anschlag zu bringen und sie im ökumenischen Gespräch nicht zu vernachlässigen, äußerst bedenkenswert (435–438).

Auf eine interessante Stelle der „Leiter“ sei näher eingegangen: In gr. IV 21 wird vom Abt des alexandrinischen Metanoia-Klosters berichtet, er habe den arroganten alexandrinischen Stadtadeligen Isidor nach siebenjähriger Bußzeit als überaus würdig angesehen, „den Brüdern beizuzählen und der Ordination zu würdigen bzw. für würdig zu halten (χειροτονίας ἀξιῶσαι)“. M. will die Wendung mit „der [Priester]weihe würdigen“ übersetzen und zieht in Erwägung, dass dieser Abt – M.s Meinung nach wahrscheinlich ein Nichtkleriker – möglicherweise das bischöfliche Recht zur Priesterweihe besaß. Leider geht M. dieser Vermutung nicht weiter nach. Er zerstreut sie sogar selbst dadurch, dass er einerseits einwirft, man könne die Stelle auch so deuten, dass der Abt entschieden habe, wer zur Priesterweihe zugelassen wird, andererseits ins Feld führt, bei diesem Abt könnte es sich um einen nominieren oder bereits installierten alexandrinischen Patriarchen handeln (243–244). Nun wird man aber sagen müssen, wie immer diese Stelle zu deuten ist, dass sich kaum vorstellen lässt, ein Nichtbischof, geschweige denn ein Nichtkleriker, hätte zu dieser Zeit (6. od. 7. Jh) das Ordinationsrecht besessen.

M.s Arbeit, die durch ausführliche Register erschlossen wird, besticht durch ihren klaren Aufbau und ihre gute Leserführung. Wer sich in Zukunft mit Johannes Sinaites und seiner Klimax beschäftigt, wird an dieser Studie nicht vorbeigehen können.

*Horb*

*Felix Thome*

## Reformation und frühe Neuzeit

*Roeck, Bernd: Civic Culture and Everyday Life in Early Modern Germany, Studies in Medieval and Reformation Traditions, V. CXV, Leiden/Boston, Brill Verlag, 2006, XII, 286 S., Geb., 978-90-04-15269-4.*

Deutschsprachige historische Forschungsbeiträge zum höheren Anspruchs und daher komplexer Ausdrucksweise werden im anglo-amerikanischen Raum entgegen aller anderslautenden Beteuerungen nach wie vor selten wirklich zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig haben die Übersetzungskosten atemberaubende Höhen erreicht. Umso nachdrücklicher ist es zu begrüßen, wenn es doch zu entsprechenden, inhaltlich gelungenen Übertragungen kommt. Der vorliegende Band fällt zweifellos in diese Kategorie. Er basiert (Vor-

wort S. XIII) auf dem erstmals 1991 in der Reihe Enzyklopädie deutscher Geschichte erschienenen Lehrbuch „Lebenswelt und Kultur des Bürgertums in der Frühen Neuzeit“ des Verfassers. Hinzu gekommen sind 20 Quellenauszüge, 28 Illustrationen sowie ein zusätzliches Kapitel, von der selbstverständlichen Aktualisierung der Bibliographie abgesehen.

Das Themenspektrum und die stets überzeugend teils auf höherer zusammenfassender Ebene angesiedelte, teils tiefeschürfend-detaillierte Behandlung der Themen des Haupttextes sind bekannt und vielfach gewürdigt worden. Stadtgeographie, Stadtarchitektur, Wohnen, Alltag, Lebensläufe, Feste und Freizeitbeschäftigungen, Kunst und die Verhältnisse des Bürgertums zu Humanismus, Barock und Aufklärung kommen ebenso zur Sprache

wie die mit ihnen jeweils verbundenen Forschungsansätze und -probleme. Spezifischer Annotierung bedarf hingegen das angesprochene neue, knapp 20seitige Abschlusskapitel, betitelt „The Invention of the Cultural History of the German Bourgeoisie: Artworks as Sources and Lieux de mémoire.“ Es vereint Überlegungen zur Bedeutung der städtisch-bürgerlichen Objekt- und Bilderüberlieferung, die quellenkritisch vertieft werden, mit wissenschafts- und ideologie- bzw. mythenkritischen Erwägungen zur Konstruktion, nationalen Positionierung und Tradition angeblich spezifisch deutscher Bürgerkultur bis zur Gegenwart. Der Verfasser charakterisiert diesen Komplex nachvollziehbar als „bizarr“ (S. 192). Angesichts der Vorstellungen über deutsche Besonderheiten, die insbesondere in den USA noch immer bestehen, erscheint es zudem völlig richtig, auf den Variantenreichtum der deutschen (bürgerlichen) Kultur als Folge sowohl der politischen Fragmentierung und daraus resultierend politisch-kulturellen Wettbewerbs als auch des durch die europäische Mittellage Deutschlands bewirkten besonders dichten Kulturaustauschs zu verweisen. Die ausgewählten Quellentexte und Bilder sind diesem Grundanliegen des Bandes ohne Zweifel dienlich. Was sich der Rezensent gleichwohl gewünscht hätte, wären deutlichere Hinweise darauf, dass die ‚deutsche Kultur‘ der Frühen Neuzeit ihre Erscheinungsform wesentlich stärker auch der Hof-, Adels- und kirchlichen Kultur verdankt als die ‚bürgerliche‘ Kulturwissenschaft seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert wahrzunehmen bereit ist.

Augsburg

Wolfgang E. J. Weber

*Strohmeyer, Arno: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (1550–1650). Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. f. Universalgeschichte, Bd. 201; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Nr. 16, hrsg. v. K.O. Frhr. v. Aretin u.a. Mainz, Verlag Philipp von Zabern, 2006, X, 561 S., Geb., 3-8053-3570-6.*

Das Bild vom adlig-ständischen Widerstand gegen die habsburgische Herrschaft in den beiden Erzherzogtümern Österreich ob der Enns und Österreich unter der Enns im ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhundert wird bis heute maßgeblich durch die Arbeiten von Hans Sturmbberger geprägt. Den Höhepunkt, gleichzeitig aber auch den Endpunkt einer eindringlicheren Erforschung dieses Gegenstandes bildet Sturmbbergers 1953 erschienene Biographie des oberösterreichi-

schen Ständeführers Georg Erasmus von Tschernembl. Seither gilt es als ausgemacht, dass die Ständebewegungen in Nieder- und Oberösterreich von einem kleinen Kreis calvinistischer Adliger mit Tschernembl als zentraler Figur getragen worden seien, dass ihre Leitvorstellungen und Verfassungskonzeptionen dementsprechend calvinistisch-monarchomachischen Ursprungs gewesen seien und dass sich die lutherischen Stände, durchdrungen von der Vorstellung eines „leidenden Gehorsams“, nur halbherzig und ohne eigene Impulse zu setzen am Widerstand gegen die Habsburger beteiligt hätten.

Mit seiner Bonner Habilitationsschrift gelangt Arno Strohmeyer eine völlige Neubewertung dieser Vorgänge. Ermöglicht wurde ihm dies zum einen durch eine veränderte Quellenlage; nicht nur hat er die bisherige Quellenbasis durch Studien in 16 Archiven erheblich verbreitern können; vielmehr kam ihm auch die Wiederentdeckung der lange verloren geglaubten sogenannten „Religionsbücher der Stände des Landes ob der Enns“ in der Wiener Erzbischöflichen Bibliothek zugute, die er für seine Arbeit erstmals systematisch auswerten konnte. Zum anderen hat Strohmeyer ganz neue Fragestellungen an seinen Gegenstand herantragen können. Dabei hat er namentlich an die Forschungen Robert von Friedeburgs anknüpfen können. Die ältere Vorstellung, es handle sich beim Widerstandsrecht um ein Recht der Untertanen gegen den Staat und seine Organe, gibt Strohmeyer folglich auf, weil es im 16. und 17. Jahrhundert weder ein exklusives staatliches Gewaltmonopol noch einen geschlossenen Untertanenverband gegeben habe. Im ständischen Widerstand gegen fürstliche Herrschaft werden ihm zufolge auch keine grundsätzlichen Alternativentwürfe im neuzeitlichen Staatsbildungsprozess sichtbar. Bei der Untersuchung ständischen Widerstands kann es dementsprechend nicht um die Rekonstruktion konkurrierender Verfassungsprinzipien auf dem Weg in die Moderne gehen. Das Widerstandsrecht wird von ihm vielmehr konsequent historisiert. Es wird in ein Verfassungsverständnis eingeordnet, in dem „sich die Verfassung als Diskurs zwischen dem Landesfürsten und seinen adlig-ständischen Untertanen mit dem Ziel der Konstruktion einer rechtlich fundierten, der Macht- und Interessenlage konformen und von allen Beteiligten akzeptierten politischen Ordnung“ darstellt. „Diese Ordnung wurde auf kommunikativem Weg hergestellt. Sie konstruierte sich aus Denkfiguren, Ordnungsvorstellungen und Normen, die alle Beteiligten anerkannten“ (S. 431). Widerstand und Widerstandsrecht werden vor dem Hintergrund eines solchen Verfassungsverständnisses zum